

sich seit 22. 07. 1999 nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis. Die Hauptverhandlung steht erst am 12. 09. 2000 an. Dies führt zu einer noch längeren Entziehungsdauer, die nicht in den Verantwortungsbereich des Angeklagten fällt. Hinzu kommt, daß dieser bislang verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und als Ersttäter gilt. Im Hinblick auf diese Verfahrensentwicklung liegt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot als Ausformung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

(Mitgeteilt vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Norbert Michel, Zweibrücken)

52.)* Der Beschuldigte hat die Sicherstellung des Führerscheins nicht grob fahrlässig gem. § 5 Abs. 2 StrEG verursacht, wenn sie auf dem Ergebnis des Drägertests (1,27 Promille Blutalkohol) beruht, die tatsächliche Blutalkoholkonzentration jedoch nur 0,56 Promille beträgt.

Amtsgericht Cottbus,
Beschuß vom 26. Oktober 1999
– 70 Gs 1421 Js 23873/99 (1033/99) –

Zum Sachverhalt:

Der Führerschein des Beschuldigten wurde wegen Verdachts einer Trunkenheitsfahrt am 21. August 1999 sichergestellt. Diese beruhte auf der Tatsache, daß der Drägertest, welcher gegen 0.30 Uhr erfolgte, eine BAK von 1,27 Promille ergab. Die weiteren Ermittlungen haben den Verdacht der Trunkenheitsfahrt entkräftet, da die anhand der entnommenen Blutprobe, die gegen 1.05 Uhr erfolgte, festgestellte BAK 0,56 Promille ergab. Mit Verfügung vom 10. September 1999 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Cottbus gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Beschuldigte begehrt Entschädigung für die bis zum 23. September 1999 andauernde Sicherstellung seines Führerscheins.

Aus den Gründen:

Es wird festgestellt, daß dem Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 StrEG eine Entschädigung für die vom 21. August 1999 bis 23. September 1999 andauernde Sicherstellung seines Führerscheins dem Grunde nach zusteht. Versagungs- oder Ausschußgründe gemäß §§ 5 und 6 StrEG sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist der Auffassung der Staatsanwaltschaft entgegenzutreten, der Beschuldigte habe durch seinen Alkoholkonsum die Sicherstellung des Führerscheins selbst verschuldet. Richtig ist vielmehr, daß die Sicherstellung des Führerscheins auf dem hohen BAK-Wert des Drägertests beruhen dürfte. Das Gericht geht aufgrund längerer Erfahrung davon aus, daß Polizeibeamte offensichtlich keine Sicherstellung des Führerscheins vornehmen, wenn der Drägertest unterhalb eines Wertes von 1,1 Promille ausfällt. Ent-

sprechend häufig werden durch die Staatsanwaltschaften Anträge gemäß § 111a StPO in Fällen gestellt, in denen sich im nachhinein aufgrund der entnommenen Blutprobe herausstellt, daß die BAK zur Tatzeit entgegen dem Drägertest oberhalb von 1,1 Promille lag. Im vorliegenden Fall aber liegt eine erhebliche Abweichung des Wertes des Drägertests und der Blutprobe von 0,71 Promille vor. Diese erhebliche Abweichung muß sich der Beschuldigte nicht entgegenhalten lassen. Hätte nämlich der Drägertest einen halbwegs annähernden Wert über die tatsächliche BAK erbracht, wäre es zu einer Sicherstellung des Führerscheins nicht gekommen. Zudem wurden bei dem Antragsteller keinerlei Ausfallerscheinungen festgestellt, die die Sicherstellung des Führerscheins hätten begründen können.

Auf den Umstand, daß hier eine Ordnungswidrigkeit vorliegen kann, kommt es nicht an.

Anmerkung:

Trotz der praktischen Relevanz der Entschädigung in den sogenannten „Führerscheinfällen“ sind hier nicht alle Fragen hinreichend geklärt:

1. Grundsätzlich scheidet eine Entschädigung für die führerscheinlose Zeit gem. § 5 Abs. 2 StrEG wegen grober Fahrlässigkeit dann aus, wenn der Alco-Test auf absolute Fahruntüchtigkeit hindeutet (oder wenigstens auf relative, liegen dementsprechende zusätzliche Anhaltspunkte – Fahrfehler – vor). Umstritten sind insoweit nur die Fälle, in denen die später festgestellte BAK relativ knapp unter dem Grenzwert liegt (s. die Nachweise bei Meyer, StrEG, 4. Aufl. 1997, § 5 Rn. 60 f. mit Fn. 208 f.).

2. Die Ordnungswidrigkeitsgrenzwerte – 0,8 ‰ und 0,5 ‰ – spielen, dem AG Cottbus ist zuzustimmen, keine Rolle (s. aber Meyer a. a. O.; Schätzler, StrEG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rn. 47; 49 – jeweils m. w. N.); selbst ein noch so dringender Tatverdacht eines Verstoßes gegen § 24a StVG kann keine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach sich ziehen.

3. Umstritten sind darüber hinaus die Fälle, in denen sich, wie hier, die tatsächliche Blutalkoholkonzentration, anders als der Alco-Test erwarten ließ, deutlich von der (absoluten) Fahruntüchtigkeitsgrenze absetzt. Manche, wie Meyer (a. a. O., Rn. 62), vertreten hier die Auffassung, jedem gewissenhaften Kraftfahrer sei geläufig, „daß schon nach dem Konsum auch geringer Mengen von Alkohol die Möglichkeit nicht fern liegt, daß ein Alkoholtestgerät positive Werte anzeigt“, mit der Folge, „daß die Polizeibeamten keine andere Wahl haben, als den Führerschein zunächst einmal sicherzustellen und die Blutprobe zu veranlassen“. Letzteres ist sicher richtig, reicht doch für die Anordnung einer Blutprobe gemäß § 81a StPO schon einfacher Tatverdacht aus. Sind aber Ausreißer beim Alco-Test selbst bei nur geringer Alkoholisierung „nicht fernliegend“, sind hier „die Schwankungsbreite und die Fehlerquellen groß“ (Schätzler, a. a. O., Rn. 50), kann auf den Alco-Test allein nicht der gemäß § 111a StPO erforderliche „dringende Tatverdacht“ eines Trunkenheitsdelikts (§ 316 StGB) gegründet

werden, womit „dringende Gründe“ für die Annahme der Fahrerlaubnisentziehung gemäß § 69 StGB entfallen (ähnlich schon Janiszewski, BA 1974, 172 ff.)!

Anders ausgedrückt: Beides geht nicht. Entweder sind die Alco-Tests so zuverlässig, daß mit einer ihnen entsprechenden Blutprobe gerechnet werden kann. Dann handelt der nur leicht angetrunken Fahrende nicht grob fahrlässig, „irrt“ sich das Testgerät doch einmal. Oder sie sind nicht so zuverlässig. Dann kommt es auf die grobe Fahrlässigkeit mangels Vorliegens der Voraussetzungen von § 111a StPO nicht an.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

53.*) Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration i. S. v. § 24a Abs. 1 StVG ist unter Verwendung des Meßgerätes Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III von dem gewonnenen Meßwert ein Sicherheitsabschlag in Höhe der jeweiligen Verkehrsfehlergrenze nach der Eichordnung zuzüglich eines weiteren Abschlages von 4 % vom Meßwert für die Hysterese geboten. Wegen der entgegenstehenden Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Beschluß vom 12. Mai 2000 (BA 2000, 247) wird die Sache dem BGH vorgelegt.

Oberlandesgericht Hamm,
Vorlagebeschluß vom 4. Juli 2000
– 3 Ss OWi 179/2000 –
– 29 OWi 80 Js 1260/99 (404/99) (AG Bottrop) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bottrop hat mit dem angefochtenen Urteil gegen die Betroffene wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat – fahrlässige Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG – eine Geldbuße von 200,- DM festgesetzt.

Nach den Feststellungen des Urteils war bei der Betroffenen mit Hilfe des Atemalkoholmessgerätes Dräger Alcotest 7110 Evidential innerhalb eines Abstandes von höchstens 5 Minuten eine Doppelmessung der Atemalkoholkonzentration durchgeführt worden. Die erste Messung erfolgte um 3.07 Uhr; das Atemvolumen betrug 3,0l; die Atemzeit 7,0 Sekunden; die Atemtemperatur 35,2 °C. Die Messung ergab einen Wert von 0,42 mg/l für die Atemalkoholkonzentration.

Die zweite Messung erfolgte um 3.09 Uhr; das Atemvolumen betrug 3,1l; die Atemzeit 7,2 Sekunden; die Atemtemperatur 35,4 °C. Der Messwert betrug hier 0,41 mg/l.

Aus den beiden Messwerten hat das Gerät einen Mittelwert von 0,42 mg/l ermittelt.

Aufgrund dieses Messwertes war gegen die Betroffene mit Bußgeldbescheid der Stadt B. vom 13. 09. 1999 eine Geldbuße in Höhe von 500,- DM sowie ein

Fahrverbot von einem Monat Dauer wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG festgesetzt worden.

Das Amtsgericht hat unter Berufung auf die Ausführungen von Bode (Blutalkohol 1999, 249, 257) von dem vorgenannten Mittelwert von 0,42 mg/l folgende Sicherheitsabschläge gemacht:

Systematische Abweichung (5 %)	0,0210 mg/l
Standardabweichung (1,5 %)	0,0063 mg/l
Langzeitdrift	0,0200 mg/l
Hysterese (4 %)	0,0168 mg/l

Insgesamt ergab sich so zunächst ein Abschlag in Höhe von 0,0641 mg/l.

Diesen Wert hat das Amtsgericht – wiederum in Anlehnung an Bode (a. a. O.) – verdoppelt und deshalb von dem gemessenen Atemalkoholmittelwert von 0,42 mg/l einen Sicherheitsabschlag in Höhe von insgesamt 0,1282 mg/l in Abzug gebracht. Daraus ergab sich ein feststellbarer Atemalkoholwert von 0,29 mg/l.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen zur Atemalkoholkonzentration hat das Amtsgericht einen fahrlässigen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 3 StVG angenommen und die Betroffene zu der Regelbuße in Höhe von 200,- DM gemäß § 24a Abs. 4 S. 2 StVG ohne Verhängung eines Fahrverbotes verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Essen form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese ebenso form- und fristgerecht mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründet. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass die von dem Amtsgericht getätigten Sicherheitsabschläge nicht gerechtfertigt seien. Die Betroffene habe zumindest eine Atemalkoholkonzentration von 0,41 mg/l aufgewiesen und habe deshalb den Tatbestand des § 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG erfüllt. Das Amtsgericht habe daher zu Unrecht von der Verhängung eines Fahrverbotes und der Verhängung der Regelbuße von 500,- DM abgesehen.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Rechtsbeschwerde beigetreten.

Aus den Gründen:

Der Senat möchte die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Essen als unbegründet verwerfen. Er sieht sich daran jedoch durch den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Mai 2000 – 2 Ob OWi 598/99 [BA 2000, 247] – gehindert, § 121 Abs. 2 GVG. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat dort entschieden, dass den mit dem Gerät Alcotest 7110 Evidential MK III gemessenen Einzelwerten ebenso wenig Sicherheitszuschläge hinzuzurechnen seien wie dem aus diesen Einzelwerten gebildeten Mittelwert. Aus dem weiteren Zusammenhang der Beschlussgründe ergibt sich dann, dass das Bayerische Oberste Landesgericht erkennbar gemeint hat, dass von den einzelnen Messwerten keine Sicherheitsabschläge in Abzug zu bringen seien. Das Hinzufügen von Sicherheitszuschlägen zu den erzielten Messwerten würde auch keinen Sinn machen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat seine